

**ROLF ZENHÄUSERN**  
CONSULTING



## GRUNDSÄTZE – DER NACHLASSPLANUNG

Fachinformationen zu Themen wie Vermögen, Vorsorge, Steuern, Finanzplanung

- Sicherheit und Wohlbefinden durch Wissen –

## SKRIPT FÜR DUMMIES

(für Leute ohne Spezialistenwissen die sich in das Thema einlesen möchten)

- Im Ruhestand muß man nicht mehr tun, was sich rentiert -
- sondern kann tun, was sich lohnt –

### Weitere Informationen

Fachliche und persönliche Auskünfte erteilt Ihnen Hr. Rolf Zenhäusern

Gerne unterbreiten wir Ihnen auch ein abgestimmtes Angebot zu einer individuellen Beratung

- Nehmen Sie mit uns Kontakt auf -

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG / VORWORT .....	3
2.	GRUNDSÄTZE ZUR STRUKTURIERTEN NACHLASSPLANUNG .....	4
2.1.	Die strukturierte Nachlassplanung .....	4
2.2.	Das schweizerische Güterrecht .....	4
2.3.	Das schweizerische Erbrecht .....	4
2.4.	Gesetzliche Erbfolge .....	5
2.5.	Gesetzliche Pflichtteile und freie Quoten .....	5
2.6.	Letztwillige Verfügungen .....	6
2.7.	Klassische Regelungen in einer Nachlassplanung .....	6
2.8.	Massnahmen Nachlassplanung zu Lebzeiten .....	6
2.9.	Exkurs: Das neue Kinder- und Erwachsenenschutzrecht – Vorsorgeauftrag – .....	7
2.10.	Exkurs: Patientenverfügung .....	7
2.11.	Exkurs: Vollmachten über den Tod hinaus .....	8

## 1. EINLEITUNG / VORWORT

Mit der Pensionierung verändert sich die Finanzsituation grundlegend. Das Grund-Einkommen stammt zu einem großen Teil aus der AHV sowie der Pensionskasse und wird allenfalls je nach persönlichen Bedürfnissen durch ein Einkommen aus der freien Vorsorge oder dem Vermögen ergänzt. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind vielfältig und sind mit vielen Fragen wie aktuelle Vermögenssituation, künftige Lebensgestaltung und Existenzsicherung verbunden.

Jeder angehende Pensionär will sicher gehen, dass ihn im Alter keine finanziellen Unwägbarkeiten erwarten. Aber nicht nur die kurzfristige Budget- sowie Vermögensplanung bilden einen zentralen Baustein zu einem sorgenfreien Alter. Aufgrund der sich entwickelnden „Langlebigkeit“ stellen sich auch zunehmend Fragen der Pflegeversorgung und Nachlassplanung im hohen Alter.

Jedermann im Alter 55+ muss sich heute schon die Frage stellen und die Zeit nehmen seine Pensionsplanung frühzeitig in die eigene Hand nehmen oder sich durch Fachspezialisten beraten lassen, will er eine abgestimmte und optimierte Situation bei seiner Pensionierung vorfinden. Denn jeder Betroffene selber kennt seine Bedürfnisse und Wünsche am Besten um diese auf Ihre persönlichen finanziellen Verhältnisse abzustimmen.

Das vorliegende Skript soll dem Interessierten dabei helfen die verschiedenen Planungsmodelle und Berechnungsgrundlagen zu verstehen. Vor- und Nachteile sowie die Auswirkungen der individuellen Beratungsansätze erkennen lassen und die Trends bei den Planungsthemen aufzeigen. Somit sollte es dem/r Leser/in möglich werden seine/ihre umsichtige Pensionsplanung eigenständig umzusetzen oder die Planungsvorschläge des Beraters besser zu verstehen bzw. Empfehlungen verständlich nachzuvollziehen.

Bei den Erläuterungen wurde darauf geachtet, dass diese nach dem Vorbild der Dummie-Buchreihe einfach und verständlich gehalten werden, damit auch der interessierte Leser heißt jener ohne Vorkenntnisse und Spezialwissen das Geschriebene nachvollziehen kann.

Weiter wurden zwecks Übersichtlichkeit die Skripts nach Themen und Detaillierungsgrad sortiert und in eine Dokumentations-Reihe aufgeteilt, die wiederum an die gleichzeitig produzierten Video-Clips anlehnen. Somit kann sich jeder/e Leser/in auf diejenigen Bereiche konzentrieren, welche ihn/sie derzeit interessiert.

Und noch dies; ausschließlich zwecks einer einfacheren Lesbarkeit und ohne Voreingenommenheit haben wir in den Ausführungen die männliche Namensbezeichnung gewählt. Alle in diesem Skript geschilderten Handlungen, Darstellungen, Berechnungen und Personen dienen der Veranschaulichung und sind frei erfunden. Ähnlichkeiten zu realen Gegebenheiten oder mit lebenden oder verstorbenen Personen wären rein zufällig und nicht beabsichtigt.

## 2. GRUNDSÄTZE ZUR STRUKTURIERTEN NACHLASSPLANUNG

Für eine frühzeitige Nachlassplanung sprechen einige Gründe. Trotzdem ist die Nachlassplanung bei vielen Familien heute noch ein Tabuthema. Spätestens in der Phase einer strukturierten Pensionsplanung muss diesem Aspekt Rechnung getragen werden, da oft vermeintlich optimale Lösungen nicht auf die vernetzten Bedürfnisse des Betroffenen selbst, dessen Partner oder Nachkommen abgestimmt sind.

Eine frühzeitige und umsichtige Planung ermöglicht es aber, für alle Beteiligten bereits zu Lebzeiten eine abgestimmte Lösung zu finden und die individuellen Wünsche mit einzubeziehen. Die ältere Generation ist oft nicht mehr auf das gesamte Vermögen angewiesen, die jüngere Generation könnte hingegen Vermögenswerte gut gebrauchen, z.B. für einen Hauskauf oder bei der Gründung einer eigenen Unternehmung.

Schliesslich kann ein vorzeitiger Vermögensübertrag weitere angenehme Effekte mit sich bringen. Schenkungen in Kombination mit Nutzniessungen können zum Beispiel zu Steuerersparnissen führen. Der frühzeitige Vermögensübertrag kann unter Umständen das Vermögen vor dem Zugriff staatlicher Stellen schützen, wobei hier auch weitere Überlegungen mit einbezogen werden müssen (z.B. freie Wahl bei Aufenthalt in Pflegeheim).

### 2.1. Die strukturierte Nachlassplanung

Eine strukturierte Nachlassplanung hat primär zum Ziel das Nachlassvermögen nach dem Willen des Erblassers zugunsten des Partners und/oder so gezielt wie möglich auf die nächste Generation zu übertragen. Insbesondere soll verhindert werden, dass:

- Der Partner plötzlich vor einer ungewissen Zukunft steht
- Die Verfügbarkeit der Liquidität nach einem Todesfall eingefroren sind
- Ungewissheit darüber entsteht, welcher Erbe was und wie viel bekommt
- Erben oder Drittparteien Ihren Nachlass missbrauchen oder verschwenden
- Streitigkeiten unter den Erben entstehen

Pflichtteile, Erbvorbezug, verfügbare Quoten – wer den Nachlass individuell ordnen will, muss sich erst einmal mit den Regeln des schweizerischen Güter- und Erbrechts auseinandersetzen. Doch diese lassen auch Raum für eigene Dispositionen zu.

### 2.2. Das schweizerische Güterrecht

Das Güterrecht regelt die finanziellen Aspekte des Zusammenlebens von Eheleuten. Insbesondere sind Regeln bei der Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Todesfall festgehalten. Somit müssen Eheleute nicht in jedem Fall individuelle Regelungen treffen, da bereits der Gesetzgeber Regeln eingesetzt hat. Auf der anderen Seite wird häufig bei der klassischen Errungenschaftsbeteiligung zugunsten des Partners im Rahmen eines Ehe-/Erbvertrages die sogenannte Vorschlagszuweisung vereinbart.

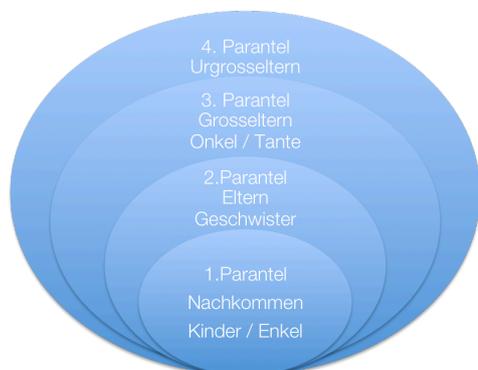
### 2.3. Das schweizerische Erbrecht

Im schweizerischen Zivilgesetzbuch ZGB ist das Erbrecht geregelt. In diesen Gesetzesbestimmungen hat der Gesetzgeber die nötigen Anordnungen bezüglich der Vermögensnachfolge von verstorbenen Personen festgehalten.

Das Erbrecht gibt für jede Situation eine Regelung ab, lässt aber gleichzeitig auch den nötigen Raum für individuelle Verfügungen. Als Grundlage dient der Verwandtschaftsgrad; je stärker der Verwandtschaftsgrad, um so eher kommt jemand als Erbe in Frage. Das Erbrecht bestimmt im ZGB die gesetzlichen Erben, legt gewisse Pflichtteile fest und gibt für letztwillige Verfügungen Rahmenbedingungen ab.

## 2.4. Gesetzliche Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge kommt immer dann zur Anwendung, wenn der Erblasser keine Verfügungen zu Lebzeiten vorgenommen hat - beispielsweise in einem Testament oder Erbvertrag. Die gesetzlichen Erben umfassen lediglich blutsverwandte Personen wie Nachkommen, Eltern, Geschwister etc.. Der Ehepartner bildet die Ausnahme. Als einzige nicht blutsverwandte Person gehört der Ehepartner zu den gesetzlichen Erben. Die gesetzlichen Erben sind somit die folgenden Personen und werden in die folgenden „Gruppen“ eingeteilt:



Mit dem Stamm der Grosseltern hört die Erbberechtigung auf. Hinterlässt der Erblasser keine Erben, so fällt die Erbschaft an den Kanton, in dem der Erblasser den letzten Wohnsitz gehabt hat, oder an die Gemeinde, die von der Gesetzgebung dieses Kantons als berechtigt bezeichnet wird.

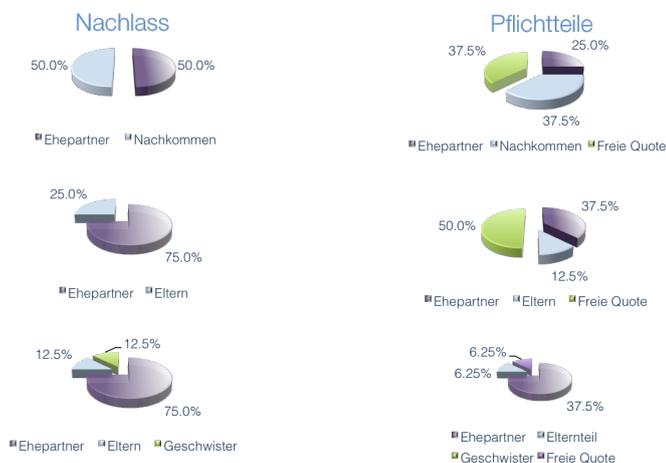
## 2.5. Gesetzliche Pflichtteile und freie Quoten

Der Erblasser kann durch Verfügungen von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) Anordnungen treffen, welche anstelle der gesetzlichen Erbfolge zum Tragen kommen. Der Erblasser kann beispielsweise eine Drittperson als Erben zu einer bestimmten Quote einsetzen oder die gesetzlichen Erben unterschiedlich begünstigen.

Bei solchen Anordnungen hat der Erblasser jedoch den Pflichtteil der pflichtteilsgeschützten gesetzlichen Erben zu beachten und darf nur über die freie, nicht pflichtteilsgeschützte Quote verfügen.

Pflichtteilsgeschützte Personenkreise sind:

- Nachkommen
- Eltern
- Ehegatte / Eingetragener Partner



## 2.6. Letztwillige Verfügungen

Falls eine Person bei seinem Ableben nicht die gesetzlich definierte Erbfolge wünscht, muss er eine entsprechende letztwillige Verfügung treffen. Bei einer letztwilligen Verfügung kann der Erblasser z.B. folgende Anordnungen unter Berücksichtigung der vorgenannten Pflichtteile festhalten:

- Erbeneinsetzung
- Vermächtnisse
- Teilungsvorschriften
- Willensvollstreckung
- Stiftung

Dabei gilt es einige Formvorschriften zu wahren. Als Instrument für die Festhaltung des letzten Willens bestehen nach dem ZGB die folgenden Möglichkeiten:

- Handschriftliches Testament
- Öffentlichem Testament
- Nottestament (mündliches Testament)
- Erbvertrag

Eine verfügende Person muss zum Zeitpunkt der Verfügung urteilsfähig sein und das 18. Lebensjahr abgeschlossen haben. Falls eine Person Verfügungen unter dem Einfluss von Irrtum, arglistiger Täuschung, Drohung oder Zwang errichtet hat, so sind diese ungültig. Die verfügende Person muss allerdings diese Verfügung innert Jahresfrist widerrufen, wenn er von der Täuschung oder von seinem Irrtum Kenntnis hat, bzw. wenn die Drohung / der Zwang wegfällt.

## 2.7. Klassische Regelungen in einer Nachlassplanung

Die häufigsten Regelungen, welche im Zusammenhang der Nachlassplanung getroffen werden und eine gewisse Sicherheit im Sinne einer Willensäußerung des Erblassers bieten, sind:

Güterrechtliche Regelungen

- Wahl Güterstand
- Vorschlagszuweisung bei Errungenschaft

Erbrechtliche Regelungen

- Besserstellung Ehegatten
- Erbverzicht (z.B. bei Konkubinat)
- Nutzniessung und Wohnrecht
- Schenkungen (gemischte Schenkungen)
- Verwandtenunterstützung

## 2.8. Massnahmen Nachlassplanung zu Lebzeiten

Auch als Folge der längeren Lebenserwartung tritt das Phänomen ein, dass Erbschaften oft erst dann anfallen, wenn die Nachkommen selbst ebenfalls bereits pensioniert sind und die Mittel womöglich gar nicht mehr benötigen. Nicht selten machen sich deshalb Eltern die Gedanken, einen Teil des Vermögens schon zu Lebzeiten weiterzugeben. Aber Achtung ein solcher Erbvorbezug zugunsten einzelner Kinder oder unterschiedlichen Werte, kann wenn klare Abmachungen fehlen, im Erbenstreit enden. Das Gesetz geht davon aus, dass alle Kinder in gleichem Mass begünstigt

werden. Deshalb müssen Erbvorbezüge bei der Erbteilung oder noch besser bei der Umsetzung des Ereignisses grundsätzlich adäquat ausgeglichen werden

Es gibt etliche Massnahmen die bereits zu Lebzeiten, bzw. unter Lebenden erfolgen können. Meist ist eine Kombination von verschiedenen Schritten und Massnahmen am erfolgversprechendsten. Zu den üblichen Vorkehrungen unter Lebenden gehören die folgenden:

- Schenkungen
- Erbabfindungen
- Darlehen in der Familie
- Gemischte Schenkungen
- Nutzniessung und Wohnrecht
- Private Leibrenten

## 2.9. Exkurs: Das neue Kinder- und Erwachsenenschutzrecht – Vorsorgeauftrag –

Wer infolge eines Unfalles, wegen plötzlicher schwerer Erkrankung oder Altersschwäche nicht mehr selber für sich sorgen kann und urteilsunfähig wird, ist auf die Hilfe Dritter angewiesen. Nach dem neuen KESR kann nun mittels eines Vorsorgeauftrags jede urteilsfähige Privatperson nach seinem Willen sicherstellen, dass dann jemand anders die notwendigen Angelegenheiten erledigen kann. Vor allem betagte Menschen können so ihren Willen rechtzeitig festhalten und eine nahestehende Person oder Fachstelle zur Regelung ihrer Angelegenheiten für den Fall der Urteilsunfähigkeit beauftragen und ermächtigen.

- Eine handlungsfähige Person kann für den Fall einer eintretenden Urteilsunfähigkeit eine natürliche oder juristische Person beauftragen, die Personen- oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten.

Die Aufgaben müssen im Vorsorgeauftrag umschrieben sein

Folgende Formvorschriften gelten für einen Vorsorgeauftrag nach KESR 360 ff.:

- Erstellt solange handlungsfähig (also auch urteilsfähig)
- Regelung sämtlicher Lebensbereiche (Aufgaben)
- Auftrag an natürliche/juristische Person
- Hinterlegung / Widerruf möglich
- Erstellung und Gültigkeit
- Eigenhändig (handschriftlich, datiert, unterschrieben)
- Öffentliche Beurkundung

KESB überprüft den Vorsorgeauftrag und erstellt Urkunde mit den Befugnissen

## 2.10. Exkurs: Patientenverfügung

Um das Selbstbestimmungsrecht der Bürgerinnen und Bürger zu stärken, regelt das neue Recht für den Fall des Eintritts der Urteilsunfähigkeit neben dem Vorsorgeauftrag, mit dem die Übernahme der Personen- und Vermögenssorge sowie die Vertretung im Rechtsverkehr festgelegt werden kann, die Patientenverfügung, die nun von Bundesrechts wegen grundsätzlich verbindlich ist.

Mit einer Patientenverfügung legt eine urteilsfähige Person fest, wie sie im Falle einer zukünftigen Urteilsunfähigkeit behandelt werden will bzw. welchen medizinischen Massnahmen sie im Falle der Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht.

In der Patientenverfügung kann auch eine natürliche Person bezeichnet werden, die im Falle einer Urteilsunfähigkeit der verfügenden Person in deren Namen die notwendigen Entscheidungen in Bezug auf eine medizinische Maßnahme zu treffen hat.

Die Patientenverfügung muss schriftlich - Handschriftlichkeit ist nicht erforderlich! - verfasst und zu ihrer Gültigkeit unterschrieben und datiert sein. Es ist somit zulässig, standardisierte, vorformulierte Formulare zu verwenden, die heute von zahlreichen Institutionen zur Verfügung gestellt werden. Eine Patientenverfügung kann auch in einen Vorsorgeauftrag integriert sein. In diesem Fall müssen allerdings die für den Vorsorgeauftrag geltenden, strengeren Formvorschriften (Handschriftlichkeit oder öffentliche Beurkundung) berücksichtigt worden sein.

### 2.11. Exkurs: Vollmachten über den Tod hinaus

Ehepaare nutzen Bankkonti oft gemeinsam, eingetragen sind diese aber nicht selten nur auf den Namen des einen oder anderen Partners – und gehen davon aus, dass eine Vollmacht für den Ehepartner als Bescheinigung nach einem Todesfall reicht um den unmittelbaren Zugriff zu sichern. Dem ist aber nicht so: Eine Vollmacht wird im Todesfall eines Ehepartners so lange sistiert, bis der andere Ehepartner eine Erbescheinigung vorlegen kann.

Die Beschaffung der Erbescheinigung kann sich zeitlich hinziehen, darüber hinaus garantiert sie keinen Zugriff auf das Konto. Wird im Amtspapier z.B. eine entfernte, erbberechtigte Person aufgelistet, kann eine Bank den Zugriff auf die Konti verweigern, da diese die Vollmacht anfechten bzw. sistieren kann.

Zu diesem Zweck ist es ratsam frühzeitig Gemeinschaftskonten oder Gemeinschaftsdepots einzurichten. Bei diesen können Ehegatten bereits zu Lebzeiten einzeln über Konto und Depot verfügen. Und stirbt ein Teil oder wird ein Partner urteilsunfähig, hat der andere weiter automatisch alleinige Verfügungsgewalt über die Konti und kann die benötigte Liquidität weiter unmittelbar beziehen sowie Zahlungen ausführen. Dies allerdings auf eigenes Risiko: Weitere Erben können den Ehepartner später einklagen, wenn sie glauben, dass dieser mehr von den gemeinsamen Konti abgehoben hat, als ihm laut Erbrecht oder Testament zugestanden hätte.